

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

19. Jahrgang

Elsteraue, den 01. 04. 2021

Nummer 4

I N H A L T

	Seite
I. Bekanntmachungen	
1. Bekanntmachung zur Landratswahl am 11. April 2021	19
2. Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 Aufforderung an die im Wahlgebiet der Gemeinde Elsteraue vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Elsteraue	20
3. Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten	21
4. Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Taucha uH	21
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	25
6. Versteigerung von Fundsachen – Aufruf zur Abgabe von Angeboten	26
II. Informationen	
1. Rückzahlung von Straßenausbaubeiträgen	29
2. Information des Einwohnermeldeamtes zu zusätzlichen Öffnungszeiten im Jahr 2021	29
3. Appell des Deutschen Tierschutzbundes und der ihm angeschlossenen Tierschutzvereine zur Kastration der im Privathaushalt gehaltenen Katzen, die Freigang erhalten	30
4. Information des Burgenlandkreises Schonzeit zum Schutz der Tierwelt beginnt	30

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Bekanntmachung zur Landratswahl am 11. April 2021

Am 11. April 2021 findet in der Gemeinde Elsteraue die Wahl zum Landrat statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

- Die Gemeinde Elsteraue ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. 03. 2021 bis 21. 03. 2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- In den Gemeinden und Verbandsgemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wählende Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der Wahl zum Landrat
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme,
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlleiter der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Gewählt wird mit den amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die Stimmzettel enthalten für die Wahl zum Landrat die zugelassenen Bewerbungen. Die Reihenfolge der Bewerber regelt § 30 Abs. 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).
10. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokales den amtlichen Stimmzettel. Die Kennzeichnung des Stimmzettels erfolgt in der Wahlkabine durch ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei. Ein Stimmzettel ist ungültig:
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
 - weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.
11. Erfüllt kein Bewerber die Voraussetzungen des § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Die Stichwahl findet am 25. April 2021 statt.
- Für die Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten keine neue Wahlbenachrichtigung.
 - Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
12. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
14. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahllokale befinden, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.



Buchheim
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

Aufforderung an die im Wahlgebiet der Gemeinde Elsteraue vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Elsteraue

Hiermit fordere ich gemäß § 5 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) und § 26 Abs. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) die im Wahlgebiet der Gemeinde Elsteraue vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb einer Frist von **2 Wochen** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte der Gemeinde Elsteraue als Mitglieder für die in der Gemeinde Elsteraue zu bildenden Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06. 06. 2021 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht jeweils aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.

Gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) sind die Mitglieder der Wahlvorstände ehrenamt-

lich tätig. Nach § 8 Abs. 3 LWO können die Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge **kein** Wahl Ehrenamt innehaben.

Die Vorschläge sind beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue einzureichen.



Buchheim
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten

In Vorbereitung der Wahlen 2021 weise ich auf das Widerspruchsrecht gemäß §§ 50 und 51 Bundesmeldegesetz (BMG) hin.

Der Weitergabe von persönlichen Daten kann widersprochen werden.

Übermittlungssperren

- § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs.1 Satz 1 des Soldatengesetzes die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG die Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Übermittlung von Daten von Alters- und Ehejubiläen
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auskunftssperren

- § 51 Abs. 1 BMG Auskunftssperre wegen besonders schutzwürdiger Belange (hier sind entsprechende Nachweise vorzulegen)

Die Übermittlungs- und Auskunftssperren können im Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beantragt werden. Die Beantragung hat persönlich zu erfolgen.

Die Übermittlungssperren bleiben auf Dauer bzw. bis auf Widerruf bestehen.

Die Auskunftssperre muss aller **zwei** Jahre mit erneuter Begründung verlängert werden.



Buchheim
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes

des Bodenordnungsverfahrens: Taucha uH
Verfahrensnummer: 611/42 WSF013

nach § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Bekanntgabe

Im Bodenordnungsplan werden die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammengefasst. Er weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Mit dem Bodenordnungsplan werden auch die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Die vom Bodenordnungsplan betroffenen Grundbücher sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Unbekannte Grundstückseigentümer sowie unbekannte Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die

Benutzung der Grundstücke beschränken ergeben sich aus den **Anlagen 2 und 3**.

Diese Personen, deren Identität nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festzustellen ist, gehören zum Beteiligtenkreis der Bodenordnung.

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Zimmer 115 vom **26. 04. 2021** bis **10. 05. 2021** in der Zeit von **Montag bis Donnerstag 9.00–12.00 Uhr** und **13.30–15.30 Uhr** sowie **Freitag 9.00–12.00 Uhr** aus. Auf Wunsch werden der Bodenordnungsplan erläutert und Auskünfte erteilt. Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um telefonische Terminabsprache unter 03443/280316 gebeten.

Nähere Informationen zum Verfahren, u. a. die Landabfindungskarte, finden Sie im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung-burgenlandkreis/bodenordnungsverfahren-taucha-uh/>

Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit

Beteiligte, die

- eine Anzeige ihrer Abmarkungen wünschen (sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde)

oder

- eine Anzeige ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit wünschen

und sich zu diesem Sachverhalt bisher nicht vor der Flurbereinigungsbehörde geäußert haben, sollen sich bis zum 10. 05. 2021 gegenüber der Flurneuordnungsbehörde diesbezüglich äußern (schriftlich, telefonisch unter 03443/280316, per E-Mail an steffi.goehler@alff.mule.sachsen-anhalt.de). Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der neuen Grenzen und/oder Anzeige der Abmarkungen gewertet (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes wird bestimmt auf **Montag, den 11. 05. 2021 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Zimmer 115.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,
3. Empfänger neuer Grundstücke im Bodenordnungsverfahren,

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses aus-schließlich in diesem Anhörungstermin vorbringen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um ein vorab formulierten Sachverhalt zum Widerspruch und eine telefonische Terminabsprache unter 03443/280316 gebeten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

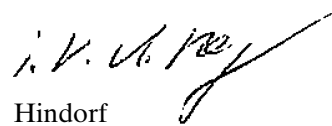
Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Plan. Nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen.

Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur1.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag



Hindorf



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
 Postanschrift: PF 1655, 06665 Weißenfels
 Telefon: 03443/280-0 (03443/280-415)
 Telefax: 03443/280-80

Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“
Herausgeber:	für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue Gemeinde Elsteraue OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Telefon: 03441 - 22 60, Telefax: 03441 - 22 61 63
Redaktion:	Herr Buchheim, Frau Weber
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.

SACHSEN-
ANHALT

Bodenordnung Taucha uH Landkreis Burgenlandkreis

Verf.-Nr.:
WSF013

Anlagen 1 bis 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung

Anlage 1**Verzeichnis der beteiligten Grundbuchblätter****Grundbuchbezirk Taucha**

1, 3, 6, 10, 16, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 56, 59, 61, 75, 80, 91, 104, 106, 134, 137, 139, 140, 144, 162, 163, 164, 165, 167, 171, 173, 174, 177, 178, 179, 181, 188, 189, 190, 195, 199, 205, 210, 213, 225, 227, 273, 293, 306, 310, 312, 314, 316, 317, 320, 326, 330, 332, 333, 335, 340, 342, 344, 345, 346, 347, 354, 356, 358, 373, 380, 385, 386, 390, 391, 399, 412, 420, 424, 440, 441, 442, 444, 445, 447, 448, 449, 451, 453, 457, 465, 466, 469, 472, 475, 489, 497, 500, 506, 511, 512, 528, 529, 602, 603, 605, 606, 608, 609, 611, 614, 616, 617, 619, 622, 627, 628, 629, 634, 640, 641

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 133

Verfahren

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter am Verfahren: 133

Anlage 2**Verzeichnis unbekannter Grundstückseigentümer**

Unbekannte Erben nach:

Marlies Bartmuß Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 165	Silke Prill Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 342
Regina Fülle Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 56	Helmut Heller Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 3
Gerhard Jähnert Grundbuch von Taucha Grundbuchblätter 75, 140	Heinz Mank Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 164

Stand
04.03.2021

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Seite
1/2

SACHSEN-
ANHALT

Bodenordnung Taucha uH Landkreis Burgenlandkreis

Anlagen 1 bis 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung

Verf.-Nr.:
WSF013

Anlage 3

Verzeichnis unbekannte Inhaber von Rechten

ON 1017	Wohnrecht eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 38
ON 1044	Auflassungsvormerkung eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 511
ON 1048	Wohnungsrecht eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 162
ON 1049	Wohnungsrecht eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 3
ON 1051	Sicherungshypothek eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 173
ON 1052	Betretungsrecht eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 27
ON 1055	Wohnrecht eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 37
ON 1056	Altenteil eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 52
ON 1057	Dienstbarkeit eingetragen im Grundbuch von Taucha Grundbuchblatt 140

Stand
04.03.2021Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Müllnerstraße 59, 06667 WeißenfelsSeite
2/2

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52 bis 66 des Wassergesetzes LSA in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ mit, dass in der Zeit von

Mitte Juni 2021 bis Ende Dezember 2021

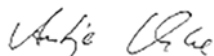
die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Uferstrecken zu dulden haben. Ebenso ist zu dulden, dass eventueller Aushub auf den anliegenden Grundstücken eingeebnet wird. Anlagen oder Hindernisse wie auch Einleitungen in und an den

Gewässern können Mehrkostenforderungen nach sich ziehen. Anlieger, Hinterlieger oder Nutzer von Gewässern werden ersucht, Ufer und Gewässer für die Unterhaltungsarbeiten frei zu halten.

2. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Jährlich wiederkehrende Arbeiten wie die Böschungsmahd werden aufgrund der tatsächlichen Bedingungen wie Hydraulik, Erreichbarkeit, Witterung oder Technologie zeitlich durch den UHV „Weiße Elster“ eingeordnet. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt nicht!



Antje Klenke
Geschäftsführerin UHV „WE“

Versteigerung von Fundsachen – Aufruf zur Abgabe von Geboten

Das Fundbüro der Gemeinde Elsteraue versteigert in diesem Jahr Fundsachen, welche nach Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß § 973 Abs. 1 BGB vom Eigentümer nicht abgeholt worden sind.

Angebote können in der Zeit vom 26. 04. 2021 bis zum 30. 04. 2021 (bis 11 Uhr) abgegeben werden. In diesem Zeitraum können Sie im Fundbüro (Bürgerbüro, Zimmer 16) der Gemeinde Elsteraue Ihr Höchstgebot für die Fundsache abgeben, welche Sie ersteigern möchten. Das Höchstgebot zu dieser Fundsache erhält mit Ablauf der Frist den Zuschlag.

Es werden folgende Fundsachen versteigert:

- 5 Fahrräder
- 1 Motorrad-Crossmaschine
- 2 Astscheren
- 1 Heckenschere
- 2 Kabeltrommeln

Zudem wird folgendes Inventar, welches die Gemeinde nicht mehr benötigt, versteigert:

1 TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (Baujahr 1971 / LKW-Zugvorrichtung, ohne Papiere, in gebrauchten Zustand)
weitere Fotos auf Nachfrage

Alle zu versteigernden Gegenstände sind hier in Bildern ersichtlich und können gern vorab während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Fundbüro, Zimmer 16, in Augenschein genommen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin mit Frau Richter unter der Telefonnummer: 03441/226-168.

Die Gebote, welche ausschließlich im angegebenen Zeitraum abgegeben werden können, sind in schriftlicher

Form persönlich im Fundbüro, per E-Mail unter richter@gemeinde-elsteraue.de oder per Post bei der Gemeinde Elsteraue, Fundbüro, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, abzugeben. Neben Ihrem Höchstgebot hinterlassen Sie bitte Ihren vollständigen Namen, Adresse und Telefonnummer. Sie werden benachrichtigt, sobald Sie die Fundsache ersteigert haben.

Nach erfolgter Versteigerung können Sie die Gegenstände persönlich am 03. 05. 2021 und am 04. 05. 2021 im Fundbüro, Zimmer 16, abholen.



Buchheim
Bürgermeister



Kinderfahrrad 24 Zoll, Fun Rollin Shimano



Herrenfahrrad 28 Zoll, PEGASUS Avank Aluminium



Herrenfahrrad 28 Zoll, ALK torreth



Herrenfahrrad 28 Zoll, Univega Cross Geometry



Damenfahrrad 26 Zoll, Reparaturbedürftig



Motorrad-Crossmaschine, ohne Schlüssel, ungeprüft, als Bastlerfahrzeug



2 Astscheren –1. Astschere 65 cm
– 2. Astschere 45 cm
(Gebot gilt pro Astschere)



1 Heckenschere von Bosch AHS-4-16
390 Watt, Blatt 50 cm



Kabeltrommel 250 Volt, 25 m, mit Sicherungs-Thermo-
schalter, 4 Steckdosen



1 TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (Baujahr 1971), LKW-Zugvorrichtung, ohne Papiere, in gebrauchten Zustand – weitere Fotos auf Nachfrage



Kabeltrommel, 25 m, 1 Steckdose

I I . I N F O R M A T I O N E N

Information zur Rückzahlungen von Straßenausbaubeiträgen

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Elsteraue wurden bisher die Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Elsteraue erhoben.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15. Dezember 2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Mit dem Gesetz werden die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 01. 01. 2020 abgeschafft, soweit die (sachliche) Beitragspflichten, nach diesem Stichtag entstehen. Dies bedeutet, es können nur noch Baumaßnahmen abgerechnet werden, wenn die geprüfte Schlussrechnung bis zum 31. 12. 2019 in der Gemeinde eingegangen ist.

Im § 18 a KAG LSA – Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge – wurde geregelt wie mit den Rückerstattungen der Beiträge umzugehen ist.

Die Bescheide sind von Amts wegen aufzuheben. Die bereits geleisteten Zahlungen sind unverzinst an den da-

maligen Bescheidempfänger zu erstatten. Die Erstattung erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember 2021.

Es betrifft folgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Elsteraue: die Fahrbahnerneuerung im Kiefernweg, Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie die Erneuerung der Fahrbahn der Neupoderschauer Straße und der Bau des Gehweges entlang der Nißmaer Hauptstraße im Ortsteil Nißma.

Die Gemeinde Elsteraue ist dabei die Unterlagen hierfür zu sichten, zu prüfen, die Aufhebungsbescheide vorzubereiten, damit die Vorausleistungen fristgemäß bis zum 31. 12. 2021 ausgezahlt werden.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Bauwesen der Gemeinde Elsteraue gern zur Verfügung.



Buchheim
Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes zu zusätzlichen Öffnungszeiten im Jahr 2021

Zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit wird das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue einmal im Quartal zusätzliche Öffnungszeiten am **Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr** anbieten. Geöffnet ist das Einwohnermeldeamt demnach an **folgenden Samstagen:**

10. 04. 2021 | 10. 07. 2021 | 09. 10. 2021

Somit können auch die Bürgerinnen und Bürger, denen es derzeit nicht möglich ist, zu den Öffnungszeiten Ihr Anliegen im Einwohnermeldeamt vorzutragen, rechtzeitig notwendige Behördengänge planen. Es besteht

auch weiterhin die Möglichkeit, Termine außerhalb der derzeitigen Öffnungszeiten mit den Mitarbeiterinnen im Einwohnermeldeamt persönlich wie auch telefonisch unter 03441/226-167 und 03441/226-168 zu vereinbaren.



Buchheim
Bürgermeister

Appell des Deutschen Tierschutzbundes und der ihm angeschlossenen Tierschutzvereine zur Kastration der im Privathaushalt gehaltenen Katzen, die Freigang erhalten

Die Anzahl freilebender Katzen steigt ständig. Dies stellt ein enormes Tierschutzproblem dar. Die jedes Jahr auftretende „Katzenschwämme“ ist für die Tierheime und Tierschutzvereine in ihrer ohnehin schwierigen Situation kaum noch zu bewältigen. Viele der dort ankommenden Tiere sind krank, leiden an Parasiten, Mangelernährung oder sind verletzt.

Ursache dieses Tierleids sind auch unkastrierte Hauskatzen, denn nur wenige Menschen lassen ihre Katze kastrieren. Natürlich ist der freie Ausgang für die Tiere wichtig. Doch was die Katzen während dieser Zeit treiben, können Katzenbesitzer leider nicht kontrollieren. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Tiere in dieser Zeit ihren natürlichen Trieben nachgehen. So zeugen Freigängerkatzen Nachwuchs mit verwilderten Katzen und diese vermehren sich immer weiter. Jede nicht kastrierte weibliche Katze, die zweimal im Jahr Junge zur Welt bringt, kann innerhalb von zehn Jahren über 80 Millionen Nachkommen haben.

Leider entsteht so all jener ungewollte Nachwuchs, welcher zusammen mit den eigenen Nachkommen wieder eine Linie besitzerloser Katzen bildet. Dadurch werden die Population und das damit verbundene Tierleid immer größer.

Alle Besitzer, die ihren unkastrierten Katzen und Katern Freigang gewähren, werden deshalb dazu aufgerufen, Verantwortung zu übernehmen und Ihre Freigängerkatzen kastrieren zu lassen. Nur so kann der unkontrollierten Vermehrung von Katzen entgegengewirkt werden. Sie ersparen damit nicht nur unzähligen ungewünschten Katzenkindern viel Leid, sondern helfen auch mit, den Tierheimen, Tierschutzvereinen und damit der Allgemeinheit unnötige Kosten zu sparen.



Buchheim, Bürgermeister

P R E S S E M I T T E I L U N G

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Schonzeit zum Schutz der Tierwelt beginnt Schnittverbot für Gehölze ab 1. März

Die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises weist darauf hin, dass zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres das Abschneiden oder die Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes gesetzlich nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten ist. Das Umweltamt klärt gerne telefonisch über die wenigen gesetzlichen Ausnahmen auf.

Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des einjährigen Zuwachses der Pflanzen. Auch ein fachgerechter Obstbaumschnitt bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Artenschutzrechtliche Belange sind jedoch auch bei Durchführung dieser Pflegeschnitte unbedingt zu beachten. Bei brütenden Vögeln sind Pflegeschnitte zu unterlassen, bis die Jungvögel das Nest oder die Bruthöhle verlassen haben.

Eine Befreiung von dem Schnittverbot für Gehölze ist unter bestimmten Bedingungen möglich und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises schriftlich zu beantragen. Wer entgegen dieser Schutzvorschriften Gehölze abschneidet oder beseitigt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht das Umweltamt des Burgenlandkreises unter der Tel.-Nr. 03443 272-376 oder 209 bzw. unter umweltamt@blk.de zur Verfügung.

Rückfragen richten Sie bitte an:
Pressestelle Steven Müller-Uhrig, Telefon: 03445 73-1004,
Fax: 03445 73-1296, E-Mail: pressestelle@blk.de